

Riekenbrauk

Strafrecht und Soziale Arbeit

Eine Einführung für Studium und Praxis

5., überarbeitete Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2018

Vorwort zur fünften Auflage

Die von 2011 bis heute erfolgten vielfältigen Gesetzesänderungen im Bereich des Strafrechtes zum einen und zum anderen die Tatsache, dass die vierte Auflage vergriffen war, machten es erforderlich, endlich eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage meines Lehrbuches vorzulegen. Was hat sich im für die Soziale Arbeit relevanten Strafrecht und den damit zusammenhängenden anderen Rechtsgebieten verändert? Hier sind insbesondere zu nennen das Recht der Sicherungsverwahrung, das Sexualstrafrecht, die Neuregelung zum Menschenhandel, die Einführung der Psychosozialen Prozessbegleitung als einem neuen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit im Bereich des Opferschutzes, der sog. Warnschussarrest im Jugendstrafrecht und die mit Verurteilungen einhergehenden Ausweisungsregelungen im Aufenthaltsgesetz. Das in den 16 Bundesländern unterschiedlich geregelte Strafvollzugsrecht wird nunmehr am Beispiel des Strafvollzugsgesetzes von Nordrhein-Westfalen dargestellt. Zuletzt, quasi vor Toresschluss, mussten auch noch die Änderungen des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 berücksichtigt werden. Schließlich hat nun auch das Recht der Verjährung Eingang in das Lehrbuch gefunden.

Ich hoffe und wünsche mir, dass – wie bei den Voraufgaben – das Lehrbuch auch in der fünften Auflage im Studium und in der Praxis der Sozialen Arbeit dazu beiträgt, einen verständlichen und kritischen Zugang zu dem Komplex des Strafrechts zu ermöglichen. Kritische Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge sind willkommen.

Bei den Lektorinnen des Verlages Ann-Katrin Schrepfer und Katharina Janus-Krall bedanke ich mich ganz herzlich für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Unkel im Herbst 2017

Klaus Riekenbrauk

Luchterhand Verlag 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur fünften Auflage	V
Vorwort zur ersten Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Literaturverzeichnis	XXV

Einleitung	1
----------------------	---

Teil 1: Überblick/Allgemeine Grundlagen des Strafrechts

1. Kapitel: Allgemeine Einführung in das strafrechtliche Arbeiten.	9
A. Die Bedeutung des Strafrechts für die Soziale Arbeit	9
B. Strafrecht – Begriffsbestimmung und Gegenstand	10
C. Exkurs: Recht, Gesetz, Rechtsquellen	11
D. Gesetzesanwendung	16
2. Kapitel: Wozu strafen? – Straftheorien und Kriminalpolitik	23
A. Theorie der Vergeltung	24
B. Theorie der Generalprävention	25
C. Theorie der Spezialprävention	25
D. Vereinigungstheorie	25
E. Theorie der präventiven Risikobegrenzung und Integrationsprävention	26
F. Die Lehre vom Rechtsgüterschutz	27
3. Kapitel: Grundzüge der Kriminologie	31
A. Definition und Gegenstand	31
B. Verhältnis von Strafrecht und Kriminologie	32
C. Das Erscheinungsbild von Kriminalität	32
I. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	33
II. Fallstatistik der Staatsanwaltschaft	33
III. Strafverfolgungsstatistik	36
IV. Bundeszentralregister	36
V. Periodischer Sicherheitsbericht (PSB)	36
VI. Kritische Anmerkungen zu den Statistiken	37
D. Kriminalitätstheorien	39
I. Theorie vom »defekten Individuum«	39
II. Theorie von der »defekten Sozialisation«	40
III. Theorie von der »defekten Sozialstruktur«	41
IV. Theorie der Kriminalisierung	43

Teil 2: Straftat und Strafverfahren

4. Kapitel: Die Lehre von der Straftat	47
A. Die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit	48
I. Handlung	48
II. Tatbestandsmäßigkeit	48
1. Objektiver Tatbestand (Fallbeispiel)	49
2. Subjektiver Tatbestand	50
III. Rechtswidrigkeit	51
IV. Schuld	52
1. Die verschiedenen Schuldbegriffe	52
a) Der prozessuale Schuldbegriff	52
b) Schuld als Deliktsmerkmal	52
c) Schuld als Grundlage der Strafzumessung	53
2. Schuldausschließungsgründe	53
a) § 19 StGB	53
b) § 17 StGB	53
c) § 35 StGB	53
d) § 20 StGB	54
B. Der Versuch einer Straftat	56
C. Täterschaft und Teilnahme	56
5. Kapitel: Die Rechtsfolgen der Straftat	58
A. Allgemeiner Überblick	59
B. Die Hauptstrafen	61
I. Die Freiheitsstrafe	61
1. Die lebenslange Freiheitsstrafe	62
2. Die zeitige Freiheitsstrafe	63
3. Strafaussetzung zur Bewährung	65
a) Bewährungsentscheidungen	66
b) Bewährungshilfe	67
c) Widerruf oder Straferlass	74
4. Reststrafenaussetzung	75
a) Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe	75
b) Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe	77
II. Die Geldstrafe	78
1. Das Tagessatzsystem	78
2. Zahlungserleichterungen	80
3. Vollstreckung der Geldstrafe	80
4. Ersatzfreiheitsstrafe	80
5. Vollstreckungsschutz	81
C. Verwarnung mit Strafvorbehalt	82
D. Nebenstrafe Fahrverbot	83
E. Absehen von Strafe	83

F.	Gesamtstrafenbildung und Tateinheit	84
G.	Die Maßregeln der Besserung und Sicherung	84
	I. Die Maßregeln im Überblick	85
	II. Die freiheitsentziehenden Maßregeln	86
	1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ..	86
	2. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	88
	3. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	89
	a) Sicherungsverwahrung	90
	b) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung	92
	c) Nachträgliche Sicherungsverwahrung	93
	d) Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)	93
	e) Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzuges	94
	4. Der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln	96
	III. Die freiheitsbeschränkenden Maßregeln	97
	1. Führungsaufsicht	97
	2. Entziehung der Fahrerlaubnis	101
	3. Berufsverbot	101
6. Kapitel: Die Akteure des Strafverfahrens		102
A.	Die staatlichen Prozessorgane	102
	I. Staatsanwaltschaft	103
	II. Polizei	105
	III. Das Gericht	106
B.	Beschuldigter	109
C.	Verteidiger	109
D.	Zeugen und Sachverständige	112
	I. Pflichten des Zeugen	112
	II. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht	113
	1. Zeugnisverweigerungsrecht	113
	2. Verschwiegenheitspflicht von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	115
	3. Auskunftsverweigerungsrecht	115
	4. Zeugenbelehrung	115
	5. Psychosoziale Prozessbegleitung	115
7. Kapitel: Das Strafverfahren		116
A.	Allgemeines	117
B.	Rechtsquellen	117
C.	Die einzelnen Verfahrensabschnitte	118
D.	Grundsätze und Prinzipien des Strafverfahrens	119
	I. Das Rechtsstaatsprinzip	119
	II. Das Offizialprinzip	119

III.	Das Akkusationsprinzip	120
IV.	Das Legalitätsprinzip	120
V.	Der Untersuchungsgrundsatz.	120
VI.	Prinzip der materiellen Wahrheit.	120
VII.	Fairnessprinzip.	121
VIII.	Unschuldsvermutung.	121
E.	Das Ermittlungsverfahren	121
I.	Exkurs: Strafantrag	122
II.	Die Festnahme.	123
1.	Festnahme auf »frischer Tat«	123
2.	Festnahme zur Durchsetzung der Hauptverhandlungshaft.	123
3.	Vorführung vor dem Haftrichter.	123
4.	Festnahme zur Feststellung der Identität	124
III.	Die Vernehmung	124
IV.	Die Untersuchungshaft und Haftbefehl.	125
1.	Die gesetzlichen Voraussetzungen des Haftbefehls.	126
2.	Statistisches.	128
3.	Haftvermeidungshilfe	129
4.	Untersuchungshaft	131
F.	Beendigung des Ermittlungsverfahrens.	132
I.	Anklage	132
II.	Einstellung des Verfahrens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen	133
III.	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	133
IV.	Einstellung aus Opportunitätsgründen	135
1.	Einstellung ohne Auflagen.	135
2.	Einstellung mit Auflagen.	135
3.	Einstellung im Hinblick auf eine andere Straftat	136
4.	Einstellung gem. § 153b StPO	136
5.	Einstellung nach dem BtMG.	136
6.	Einstellung nach dem JGG	136
V.	Statistisches	136
G.	Das Hauptverfahren.	137
I.	Die Eröffnung des Hauptverfahrens – Das Zwischenverfahren	137
II.	Exkurs Verfahrenshindernis Verjährung.	138
1.	Verjährungsfristen	138
2.	Ruhen und Unterbrechen der Verjährung	139
III.	Die Hauptverhandlung	139
1.	Die Vorbereitung.	139
2.	Die Durchführung der Hauptverhandlung	140
3.	Verfahrensgrundsätze der Hauptverhandlung	141
4.	Rechte und Pflichten des Angeklagten in der Hauptverhandlung	142

H.	Das Urteil	143
I.	Beschleunigtes Verfahren	144
II.	Statistisches	145
8. Kapitel: Die Rechtsbehelfe	146
A.	Rechtsmittel	146
I.	Berufung	147
II.	Revision	147
III.	Beschwerde	148
B.	Einspruch gegen Strafbefehle	149
C.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	150
D.	Wiederaufnahme des Strafverfahrens	150
9. Kapitel: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	152
A.	Grundlagen der Entschädigung	152
B.	Ausschluss- und Versagungsgründe	153
C.	Umfang der Entschädigung	153
D.	Zuständigkeit und Verfahren	153
Teil 3: Maßnahmen und Verfahren nach der Verurteilung	155
10. Kapitel: Strafvollstreckung	157
A.	Rechtskraft des Urteils als Voraussetzung der Strafvollstreckung	157
B.	Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde	158
C.	Besonderheiten bei Vollstreckung der Freiheitsstrafe	158
I.	Anrechnung	158
II.	Nachträgliche Entscheidungen bei Strafaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt	159
III.	Strafaufschub und -unterbrechung	160
IV.	Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung	161
V.	Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen	162
D.	Vollstreckungsverjährung	162
E.	Aufgaben der Gerichtshilfe in der Strafvollstreckung	163
11. Kapitel: Registrierung von Strafen und DNA-Identitätsfeststellung	164
A.	Registrierung	164
I.	Inhalt des Registers	165
II.	Auskunft aus dem Register	165
1.	Führungszeugnis	165
2.	Erweitertes Führungszeugnis	166
3.	Unbeschränkte Auskunft	167
III.	Tilgung der Registereintragungen	168
IV.	Grenzen von Offenbarungspflichten	168
B.	DNA-Identitätsfeststellung	168
I.	Identitätsfeststellung bei Beschuldigten	169

Inhaltsverzeichnis

II.	Identitätsfeststellung bei verurteilten Personen	169
III.	Gesetzliche Voraussetzungen	170
12. Kapitel:	Der Strafvollzug	171
A.	Vollzugsziele	174
B.	Vollzugsorganisation	175
I.	Einrichtung der Justizvollzugsanstalten (JVA)	175
II.	Innerer Aufbau und Personal der JVA	176
III.	Anstaltsbeiräte	176
IV.	Aufsicht über die JVA	176
C.	Rechtsstellung des Gefangenen	176
I.	Rechte und Pflichten des Gefangenen	178
II.	Vollzugsplanung	178
III.	Rechtsbehelfe.	181
1.	Beschwerderecht	181
2.	Antrag auf gerichtliche Entscheidung	181
D.	Die soziale Hilfe	181
E.	Die Realität des Strafvollzuges	184
F.	Elektronische Fußfessel	187
13. Kapitel:	Gnadenrecht	188
Teil 4:	Deliktsbereiche und Personengruppen mit besonderer Bedeutung für die Soziale Arbeit	191
14. Kapitel:	Jugendstrafrecht	193
A.	Anwendungsbereich des JGG	196
I.	Die Reife des Jugendlichen und seine Verantwortlichkeit.	196
II.	Die Reife des Heranwachsenden und die Anwendung des JGG	197
1.	Entwicklungsstand eines Heranwachsenden	197
2.	Jugendverfehlung	198
3.	Anwendung von allgemeinem Strafrecht	198
III.	Die Anwendung des JGG bei mehreren Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen	198
B.	Rechtsfolgen des JGG	199
I.	Erziehungsmaßnahmen	201
1.	Weisungen	201
2.	Anordnung über Hilfen zur Erziehung	203
II.	Zuchtmittel	204
1.	Verwarnung.	204
2.	Auflagen	205
3.	Arrest	205
III.	Die Jugendstrafe	207
1.	Gesetzliche Voraussetzungen	207
a)	Schädliche Neigung	208
b)	Schwere der Schuld.	208

2.	Dauer der Jugendstrafe	208
3.	Jugendstrafvollzug	209
4.	Jugendstrafe zur Bewährung	211
	a) Dauer der Bewährungszeit	211
	b) Vorbewährung	211
	c) Bewährungsplan	211
	d) Bewährungshelfer	212
	e) Widerruf	213
	f) Aussetzung der Entscheidung über die Strafe	213
	g) Statistisches	213
IV.	Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe	214
	1. Verbindung von Sanktionen	214
	2. »Warnschuss- oder Koppelungsarrest«	214
V.	Mehrere Straftaten eines Jugendlichen	216
C.	Diversion	216
	I. Diversion durch die Staatsanwaltschaft	217
	1. Diversion ohne Auflagen	217
	2. Diversion mit Auflagen	217
	3. Formlose Erziehungsverfahren	218
	II. Diversion durch den Jugendrichter	218
D.	Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens	220
	I. Die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters	220
	II. Verteidigung	221
	III. Untersuchungshaft und Haftvermeidung	222
	IV. Die Hauptverhandlung	223
	V. Rechtsmittel	224
	VI. Erziehungsregister und Strafmakelbeseitigung	224
E.	Die Jugendgerichtshilfe	225
	I. Organisation	225
	II. Aufgaben und Befugnisse	227
	1. Ermittlungshilfe	227
	2. Überwachungstätigkeit	227
	3. Haftentscheidungshilfe	227
	4. Betreuungstätigkeit	228
F.	Ausblick	229
15. Kapitel: Drogenstrafrecht	232
A.	Das BtMG	234
	I. Die Betäubungsmittel	234
	II. Die Strafvorschriften	235
	1. Grundtatbestand § 29 BtMG	235
	2. Verbrechenstatbestände § 29a, BtMG	236
	3. Schwere Verbrechenstatbestände § 30 BtMG	238
	4. Schwerste Verbrechenstatbestände	239

5.	Kronzeugenregelung	239
III.	Drogenkonsumräume	239
IV.	Diversionsmöglichkeiten nach dem BtMG	241
1.	Diversion durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht	241
2.	Absehen von Bestrafung	242
3.	Therapie statt Bestrafung	242
B.	Besonderheiten des Vollstreckungsverfahrens – Therapie statt Strafvollzug	243
C.	Heroinvergabe	248
16.	Kapitel: § 218 StGB	251
A.	Geschichtlicher Abriss	252
B.	Die gesetzlichen Neuregelungen.	254
I.	Schwangerschaftskonfliktgesetz	254
II.	Krankenversicherung	254
III.	Sozialhilfe	255
C.	Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit gem. §§ 218 ff. StGB	255
I.	Allgemeine Strafbarkeitsbedingungen	255
II.	Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs	256
1.	Ausschlussstatbestände	256
2.	Medizinisch-soziale und embryopathische Indikation	256
3.	Kriminologische Indikation.	257
4.	Straffreiheit nach Beratung	257
5.	Absehen von Bestrafung	257
D.	Schwangerschaftskonfliktberatung	258
I.	Organisation	258
II.	Inhaltliche Vorgaben der Beratung.	259
III.	Beratungsbescheinigung	260
IV.	Ärztliche Beratungs- und Fürsorgepflichten	260
V.	Statistisches	261
17.	Kapitel: Sexualstrafrecht	262
A.	Geschichtlicher Abriss	265
B.	Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	267
I.	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	268
II.	Sexuelle Belästigung und Straftaten aus Gruppen	270
1.	§ 184i StGB	270
2.	§ 184j StGB	271
III.	Sexueller Missbrauch von Kindern.	271
1.	Strafbare Handlung gem. § 176 StGB.	271
a)	Abs. 1	272
b)	Abs. 2	272
c)	Abs. 3	272
d)	Abs. 4 Nr. 1	272
e)	Abs. 4 Nr. 2	272
f)	Abs. 4 Nr. 3 a) und b).	273

g) Abs. 4 Nr. 4	273
g) Abs. 5	273
2. Strafverschärfung gem. §§ 176a und 176b	273
3. Kinderpornografie	274
IV. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren	275
1. §§ 174 und 182 Abs. 3 StGB	275
a) § 174 StGB	276
b) § 182 Abs. 3 StGB	276
2. § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Jugendlicher	277
a) Die Fälle des § 180 Abs. 1 Satz 1	277
b) Vorschubleisten durch Unterlassen	278
c) Das »Erzieherprivileg«, § 180 Abs. 1 Satz 2 StGB	279
V. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren	279
1. Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer Zwangslage	279
2. Jugendpornographische Schriften	280
VI. Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen und Abhängigen	281
C. Prostitution	282
I. Schutz der Prostituierten	282
1. Zuhälterei, §§ 180a, 181 a StGB	282
2. Verbot des Menschenhandels und der Zwangsprostitution ..	283
II. Verbotene Prostitution	285
D. Der rechtliche Umgang mit Sexualstraftätern	286
I. Besonderheiten im Strafvollzug	287
II. Neuerungen bei der Straf- und Maßregelrestaussetzung zur Bewährung	288
III. Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter	290
18. Kapitel: Opferschutz	291
A. Verfahrensbefugnisse des Opfers im Strafverfahren	295
I. Strafantragsrecht	295
II. Klageerzwingungsverfahren	296
III. Privatklageverfahren	296
IV. Nebenklage	297
1. Anwaltliche Vertretung und Prozesskostenhilfe	298
2. Rechte vor der Hauptverhandlung	299
3. Rechte in der Hauptverhandlung	299
4. Rechtsmittelbefugnis	300
V. Sonstige Befugnisse der Verletzten	300
1. Rechte des Verletzten	300
2. Zusätzliche Rechte des nebenklageberechtigten Verletzten ..	302
B. Besonderheiten der Verfahrensgestaltung zum Schutze des Opfers	303
I. Opferschutz durch Ausschluss der Öffentlichkeit	303

II.	Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung zum Schutz des Opferzeugen	304
III.	Einsatz der Video- und Tonträgertechnik bei Vernehmungen zum Schutz des Opfers	304
	1. Bild-Ton-Aufnahme (§ 58a Abs. 1 Satz 1 StPO)	305
	2. Richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren (§ 168e StPO)	305
	3. Getrennte Vernehmung durch Bild-Ton-Übertragung in der Hauptverhandlung (§ 247a StPO)	306
	4. Ersetzung der Vernehmung durch Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung (§ 255a Abs. 2 StPO)	306
	5. Verwendung von Tonträgeraufnahmen auch beim Amtsgericht (§ 273 Abs. 2 StPO)	307
IV.	Opferzeugenbetreuung	307
V.	Psychosoziale Prozessbegleitung	308
	1. Grundsätze der PSPB	308
	2. Voraussetzungen für die Beordnung	308
	3. Befugnisse der ProzessbegleiterInnen	310
	4. Qualifikation	310
VI.	Aufenthaltsrechtlicher Zeugenschutz	310
VII.	Weitere Opferentlastung	312
	1. Anklage beim Landgericht	312
	2. Vermeidung von Angaben zum Wohnort oder zur Identität	312
	3. Gestaffelte Zeugenladung	312
	4. Zeugenschutzmaßnahmen nach dem ZSHG	312
C.	Zivilrechtlicher Schadensersatz und Adhäsionsverfahren	313
D.	Staatliche Opferentschädigung	314
	I. Anspruchsvoraussetzungen	314
	II. Anspruchsberechtigung	315
	III. Versagungsgründe	316
	IV. Entschädigungsleistungen	316
	V. Zuständigkeit	317
E.	Schadenswiedergutmachung	317
F.	Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich	319
	I. Restorative Justice	319
	II. Täter-Opfer-Ausgleich	320
	1. Gesetzliche Grundlagen	322
	2. Konzeption und Durchführung des TOA	323
	3. Bestandsaufnahme und Perspektiven des TOA	325
19. Kapitel: Ausländerrecht und Strafrecht	327	
A.	Ausweisung	328
	I. Ausweisungsinteresse	328
	II. Bleibeinteresse	329

III.	Mitwirkung von Staatsanwaltschaft und Zeugenschutzdienststelle	330
B.	Ausweisungsschutz	331
I.	Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsstatus	331
1.	Unionsbürger der EU	331
2.	Türkische Arbeitnehmer	332
C.	Weitere ausländerrechtliche Auswirkungen der Straffälligkeit	332
Teil 5: Die AkteurInnen der Sozialen Arbeit als AdressatInnen		
	des (Straf-) Rechts	335
20. Kapitel: Die (straf-)rechtlichen Bedingungen der Sozialen Arbeit		337
A.	Recht der Schweigepflicht	339
I.	Der Tatbestand von § 203 StGB	339
1.	Betroffene Berufsgruppen	340
2.	Tatbestandsmerkmal »fremdes Geheimnis«	341
3.	Tatbestandsmerkmal »in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut«	341
4.	Tatbestandsmerkmal »Offenbaren«	341
5.	Innerdienstliche Geltung	342
II.	Offenbarungsbefugnisse	342
1.	Offenbarungsbefugnis gem. § 4 KKG	342
2.	Einwilligung	343
a)	Freiwilligkeit der Einwilligung	343
b)	Stillschweigende oder konkludente Einwilligung	343
c)	Mutmaßliche Einwilligung	344
d)	Einsichts- und Urteilsfähigkeit	344
3.	Rechtfertigender Notstand	345
4.	Gesetzliche Offenbarungspflichten	346
5.	Berufsspezifische Offenbarungsbefugnisse und -pflichten	348
a)	Bewährungshilfe	348
b)	Führungsaufsicht	348
c)	Gerichtshilfe	349
d)	Jugendämter	349
e)	Jugendgerichtshilfe	349
6.	Zeugnispflicht	351
a)	Gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte	351
b)	Zeugnisverweigerungsrecht im Einzelfall	354
7.	Verschwiegenheitspflicht für Beschäftigte im öffentlichen Dienst	355
B.	Beschlagnahmeverbot	356
I.	Herausgabepflicht	357
II.	Beschlagnahmefreie Gegenstände	357
Stichwortverzeichnis		359

17. Kapitel: Sexualstrafrecht

Grundlegende Literatur:

Barabas Sexualität und Recht, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2006; *Fischer* StGB Kommentar, 64. Aufl., München 2017, §§ 174 bis 184 j.

Übersicht

	Rdn
A. Geschichtlicher Abriss	11
B. Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	19
I. Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	27
II. Sexuelle Belästigung und Straftaten aus Gruppen	38
1. § 184i StGB	39
2. § 184j StGB	39
III. Sexueller Missbrauch von Kindern	41
1. Strafbare Handlung gem. § 176 StGB	42
a) Abs. 1	43
b) Abs. 2	45
c) Abs. 3	46
d) Abs. 4 Nr. 1	47
e) Abs. 4 Nr. 2	48
f) Abs. 4 Nr. 3 a) und b)	49
g) Abs. 4 Nr. 4	50
g) Abs. 5	51
2. Strafverschärfung gem. §§ 176a und 176 b	52
3. Kinderpornografie	54
IV. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren	55
1. §§ 174 und 182 Abs. 3 StGB	57
a) § 174 StGB	58
b) § 182 Abs. 3 StGB	62
2. § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Jugendlicher	65
a) Die Fälle des § 180 Abs. 1 Satz 1	66
b) Vorschubleisten durch Unterlassen	69
c) Das »Erzieherprivileg«, § 180 Abs. 1 Satz 2 StGB	72
V. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren	74
1. Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer Zwangslage	74
2. Jugendpornographische Schriften	81
VI. Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen und Abhängigen	86
C. Prostitution	89
I. Schutz der Prostituierten	91
1. Zuhälterei, §§ 180a, 181 a StGB	91
2. Verbot des Menschenhandels und der Zwangsprostitution	96
II. Verbotene Prostitution	102
D. Der rechtliche Umgang mit Sexualstraftätern	107
I. Besonderheiten im Strafvollzug	111
II. Neuerungen bei der Straf- und Maßregelrestaussetzung zur Bewährung	115
III. Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter	122

Sexualdelikte, insbesondere wenn sie an Kindern verübt werden, lassen regelmäßig den öffentlichen Ruf nach härtester Bestrafung der Täter sehr laut werden. Nicht selten wird nicht nur an Stammtischen die Wiedereinführung der Todesstrafe gefordert, wenn wieder einmal ein Kind Opfer eines Sexualmordes geworden ist. Der Abscheu über die Täter ist in der gesamten Gesellschaft gleichmäßig verteilt, sodass es nicht verwundert, wenn selbst in den Gefängnissen Sexualdelinquenten in der Rangordnung an letzter Stelle stehen und sich die unter Gefangenen üblichen Herrschafts- und Gewaltstrukturen in besonderem Maße gegen diese richten.¹ »Kinderschänder« sind – da sind sich fast alle einig – »der allerletzte Dreck«.

So ist auch unter SozialarbeiterInnen oder TherapeutInnen die Arbeit mit Sexualstraftätern keineswegs beliebt, zumal Mitleid mit den Opfern innere Ablehnung und Befangenheit, wenn nicht Aggressionen gegen derartige Klienten hervorruft. **Opferschutz** ist denn auch das vorherrschende Thema in einer Vielzahl von Publikationen, die sich mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs befassen.²

Die **Schwierigkeiten im Umgang mit Sexualdelinquenz** rühren nicht zuletzt von den eigenen Ambivalenzen zu Sexualität, von den selbst erlebten Emotionen, Fantasien, Wünschen, Erfahrungen sowie Ängsten und nicht zuletzt von der Unsicherheit bei der Bestimmung dessen, was als **normales, abweichendes oder sogar strafwürdiges sexuelles Verhalten** zu gelten hat. Und dies gilt umso mehr, als sich die allgemeinen **Vorstellungen von erlaubter und verbotener Sexualität** innerhalb der letzten 50 Jahre rasant und fundamental verändert haben.

Zu Recht weist Friedrich Barabas in seinem Leitfaden »Sexualität und Recht« (2006) darauf hin, dass

»kaum ein Bereich menschlicher Lebensäußerungen so zeitgeistabhängig und von gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt (ist) wie die Sexualität. Es ist schier unmöglich, zeit- und länderübergreifend zu bestimmen, was eigentlich normgerechtes sexuelles Verhalten darstellt und wann abweichendes bzw. strafbares Tun vorliegt. (...) Die Balance zwischen der freien Gestaltung der eigenen Sexualität und der persönlichen Beziehungen sowie den staatlichen Normvorgaben, zwischen Strafrechtsskepsis und Strafrechtsgläubigkeit (Monika Frommel), kann nicht ein für alle Mal hergestellt und rechtlich festgeschrieben werden. Die normative Durchsetzung rigider Moralvorstellungen wird ebenso wenig der komplexen Materie gerecht, wie umgekehrt die grenzenlose Libertinage. Die Gratwanderung zwischen Sexualität, Recht, Moral und Ethik lässt keine »gültigen«, gleichsam ahistorischen, immer geltenden Regelungen und Antworten zu.«³

Ob das heute geltende, liberalisierte Strafrecht in diesem, ständigen Erosionen ausgesetzten Feld menschlicher Beziehungen und Begegnungen, Sicherheiten in der Bewertung dessen, was als sozial schädliches Sexualverhalten strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden muss, zu liefern vermag, muss allerdings bezweifelt werden. Zu

1 Vgl. *Schneider* 1999, S. 435.

2 Vgl. die Übersicht der Zentralstelle für psychologische Information und Dokumentation, Universität Trier (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern*, Trier 1997.

3 S. 16.

eindimensional und schlicht ist nach zutreffender Auffassung des Sexualwissenschaftlers Eberhard Schorsch das **Sexualitätskonzept des Strafrechts**:

- 7 »In diesem Konstrukt ist menschliche Sexualität gleichbedeutend mit männlicher Sexualität, und diese ist ein Brocken Natur im Mann, ein Findling von Triebhaftigkeit in der Kulturlandschaft der männlichen Seele. Dieser Trieb führt ein Eigenleben, nach Art einer Espresso-Maschine steigt der Druck. Das Überdruckventil ist für die Sicherheit des Benutzers das allerwichtigste Teil. So wie die Wurzeln wachsender Bäume sich in ihrer kraftvollen Expansion nicht aufhalten lassen und z. B. Asphalt aufzubrechen, Zement zu sprengen vermögen, so benötigt der Trieb von Zeit zu Zeit regelmäßig Ventile, Abfuhr, Entlastung, sonst sprengt er alles, die Zivilisation flöge in die Luft. Das tierische Erbe im Manne ist gefährlich, muss gezähmt und in die Zucht genommen werden. Geschieht dies nicht oder unzureichend, dann ereignet sich Unzucht.«⁴
- 8 In seinem Buch »Perversion, Liebe, Gewalt« (1993) versucht Schorsch demgegenüber **unterschiedliche Erklärungsansätze – biologisch-trieborientierte, physiologische, lernpsychologische sowie psychoanalytische – in eine ganzheitliche Betrachtung** zusammenzuführen. Er weist auf die Verkettung von perversen Symptomen mit den jeweils zugrundeliegenden pathologischen Persönlichkeitsstörungen hin, die zumeist den Schlüssel für die Erklärung von Sexualdelinquenz bieten. Dabei finden perverse Symptome ihren Ausdruck in unterschiedlichen sexuellen Handlungen wie Exhibition, Voyeurismus, aber auch Missbrauch an Kindern oder aggressivem, gewaltsamem Sexualverhalten gegenüber Frauen. In allen Fällen dienen – so Schorsch – perverse Handlungen der Stabilisierung der Persönlichkeit. Sie können sich in Lebenskrisen manifestieren, sich zu habituellen Handlungsmustern verdichten oder auch den Menschen ganz und gar beherrschen.
- 9 Diese differenzierte Betrachtung verbietet, von dem **Sexualstraftäter** zu sprechen, und verlangt eine ebenso **individuelle Behandlung**, die über das einfache Bestrafen weit hinausgeht. Wenn auch der Gesetzgeber dem **Behandlungsaspekt** in dem 1998 in Kraft getretenen »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten«⁵ größere Bedeutung zugemessen hat, so bedarf es nach einhelliger Ansicht der forensisch tätigen PsychiaterInnen und TherapeutInnen in **materieller und personeller Hinsicht großer Anstrengungen, um mit differenzierten therapeutischen Behandlungen Sexualstraftätern zu begegnen und dadurch das Risiko eines Rückfalls zu vermindern**.⁶ Bloße Strafverschärfungen werden – auch da sind sich die Experten einig – keinen sexuellen Missbrauch und keine Vergewaltigung verhindern und nicht zum Schutz der Bevölkerung beitragen.⁷
- 10 Gleichwohl hat der Gesetzgeber immer wieder und zuletzt 2016 das Sexualstrafrecht erweitert sowie verschärft. Bereits 2003 wurden u. a. bei den Straftatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und widerstandsunfähiger Personen die

⁴ 1992, S. 183.

⁵ BGBl. I, S. 160.

⁶ Vgl. Konrad 1998, S. 265.

⁷ Fischer vor § 174 Rn. 4.

Strafrahmen erweitert, andererseits wurden im Bereich des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie auch neue Straftatbestände geschaffen.⁸ Mit dem 50. StrÄG wurde zum einen nach dem Grundsatz: »Nein heißt nein!« § 177 StGB, die Vorschrift zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung, neu gefasst. Zum anderen – ausgelöst durch die Ereignisse in der Silvesternach 2015 – sind zwei neue Straftatbestände eingeführt worden, die die **sexuellen Belästigung** (§ 184i StGB) und **sexuelle Straftaten aus Gruppen** heraus (§ 184j StGB) pönalisieren.⁹

A. Geschichtlicher Abriss

Bei der historischen Betrachtung des Sexualstrafrechts lässt sich wie kaum in einem anderen Bereich des Strafrechts das jeweilige **öffentliche bzw. staatliche Interesse erkennen, mit allgemeingültigen Verhaltensregeln selbst die intimen Beziehungen der Geschlechter zu reglementieren, um – auch auf diese Weise – soziale Herrschaftsordnungen zu sichern.**

Im Zentrum der mit Verboten, peinlichen Untersuchungen und Bestrafungen geschützten ständischen, später staatlichen Ordnung stand die **Ehe und mit ihr verbunden Haus und Hof als Garant ökonomischer Sicherheit.** Während noch bis in das ausgehende Mittelalter die **Normen der Sittlichkeit** einen **freizügigeren und unbefangeneren Umgang mit Sexualität** auch außerhalb der Ehe gestatteten, setzte zu Beginn der Neuzeit ein Wandel ein, der einen **gigantischen Umerziehungsprozess** einleitete, mit dem das Triebhafte im Menschen gedämpft und die Scham- und Peinlichkeitsschwellen angehoben wurden.¹⁰ Im Verlaufe dieses Wandlungsprozesses, etwa seit dem späten 15. Jahrhundert, versuchte insbesondere die städtische Obrigkeit verstärkt, die gesamte Bevölkerung auf einen sehr begrenzten moralischen, dem christlichen Wertesystem entlehnten Verhaltenskodex zu verpflichten.¹¹ Auf der Grundlage des protestantischen **Postulats der Versittlichung des Lebens** wurde das **Verbot der Prostitution** sowie die **Stärkung der Ehe und des christlichen Haushaltes** gefordert. Außereheliche Sexualität wurde als »Unzucht« geächtet und mit Bußgeldern oder Haftstrafen geahndet, unehelich Schwangere wurden aus ihren Heimatorten verbannt.¹²

Aber auch andere Motive waren bei der massiven Durchsetzung einer Rechtsordnung im Spiel, die auf **Zähmung und Kanalisierung von Sexualität in die Institution der Ehe** zielte.

»Neben dem Schutz der Sittlichkeit und dem hohen Ideal der Ehe spielten auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte eine Rolle (Heinsohn/Knieper). Sexualität an die Ehe gebunden, ohne die Möglichkeit zu verhüten, führt nun einmal zu Kindern. Das abendländisch christliche Ideal der Askese, die Unterdrückung und Beschädigung des Sexualtriebes war – nebenbei bemerkt – zudem hervorragend als Mittel der Politik geeignet. Die Gebote

8 BGBl. I, S. 3007 ff.

9 BGBl. I, S. 2460.

10 *Elias* 1977, S. 369 ff.

11 *Rublack* 1998, S. 10.

12 *Rublack* 1998, S. 326.

und Verbote, der Verzicht auf direkte Triebbefriedigung förderten den autoritären Charakter und trugen auf diese Weise zur Absicherung des gesellschaftlichen Status quo bei.«¹³

- 15 Die **strafrechtliche Ächtung nicht ehelicher Sexualität** setzte sich bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts durch. **Strafvorschriften wie Ehebruch, Kuppelei, Homosexualität, Unzucht mit Tieren, Erschleichung des außerehelichen Beischlafs** blieben bis Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts gültig. Noch 1962 bestätigte der BGH¹⁴ eine Entscheidung des Großen Senats aus dem Jahr 1954, die einzigartig das **damalige Verständnis von Sittlichkeit** wiedergibt:
- 16 »... es (kann) nicht zweifelhaft sein, dass die Gebote, die das Zusammenleben der Geschlechter und ihre geschlechtlichen Beziehungen grundlegend ordnen und die dadurch zugleich die gesollte Ordnung der Ehe und Familie (in einem entfernteren Sinne auch die des Volkes) festlegen und verbürgen, Normen des Sittengesetzes sind und nicht bloße dem wechselnden Belieben wechselnder gesellschaftlicher Gruppen ausgelieferte Konventionalregeln. Die sittliche Ordnung will, dass sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge des Verkehrs das Kind ist, um seinetwillen und um der personenhaften Würde und der Verantwortung der Geschlechtspartner willen ist dem Menschen die Einehe als Lebensform gesetzt. (...) Indem das Sittengesetz dem Menschen die Einehe und die Familie als verbindliche Lebensform gesetzt und indem es diese Ordnung auch zur Grundlage des Lebens der Völker und Staaten gemacht hat, spricht es zugleich aus, dass sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich nur in der Ehe vollziehen soll und dass der Verstoß dagegen ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht verletzt«.¹⁵
- 17 Mit gleicher Begründung wurde die **männliche Homosexualität als »widernatürliche Unzucht«** strafrechtlich verfolgt. Ihre Ächtung als »fleischliche Verbrechen« veranlasste die Verfasser des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 sogar dazu, den Straftatbestand erst gar nicht zu benennen, sondern verschlüsselt von »Sodomiterey« zu sprechen »und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können...« (§ 1069 II 20). Für einen der bedeutendsten Strafrechtswissenschaftler dieser Zeit, Anselm von Feuerbach, war Grund für die Bestrafung der Homosexualität »die aus (ihr) entspringende Verachtung der Ehe, welche Entvölkerung, Schwächung und zuletzt Auflösung des Staates zur Folge haben müsse«.¹⁶
- 18 Erst mit den Reformgesetzen von 1969 und 1973, die zu einer gravierenden Entkriminalisierung führten, wurde das Sexualstrafrecht den erheblich veränderten gesellschaftlichen Moralvorstellungen angepasst, die sich mittlerweile von den sittlichen Wertvorstellungen des 19. Jahrhunderts emanzipiert hatten. »Die staatliche Überwachung des Sexualverhaltens der Bürger wurde auf ein Maß zurückgeführt, das einerseits die Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, andererseits die sexuelle Autonomie des Individuums berücksichtigt«.¹⁷

13 *Barabas* 2006, S. 29; vgl. auch die lesenswerte Untersuchung von *Evans* 1997, S. 240 ff.

14 Bd. 17, S. 230.

15 BGH Bd. 6, S. 54 f.

16 1847, S. 738.

17 *Barabas* 2006, S. 37.

B. Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Das im 13. Abschnitt des StGB geregelte Sexualstrafrecht umfasst im Wesentlichen 19 Straftatbestände, die den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung betreffen. Daneben finden sich jedoch auch noch Strafvorschriften wie die Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)¹⁸ oder die Ausübung der verbotenen Prostitution, die eher als Moralverstöße zur Aufrechterhaltung einer wie auch immer gearteten öffentlichen Sittlichkeit anzusehen sind und Traditionszusammenhänge mit dem Strafrecht des 19. Jahrhunderts aufweisen.¹⁹

Ein im aktuellen Sexualstrafrecht zentraler Begriff ist der der »**sexuellen Handlung**«, 20 der die vormals geltenden Begriffe »Unzucht« sowie »unzüchtige Handlung« abgelöst hat. So heißt es bspw. in § 176 Abs. 1 StGB:

»Wer sexuelle Handlungen (...) an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird (...) bestraft.« 21

Nach § 184h StGB sind **sexuelle Handlungen** i.S.d. Gesetzes nur solche, »**die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind**«. Damit hat der Gesetzgeber bewusst solche Handlungen aus dem Deliktsbereich ausgeschlossen, die zwar allgemeine Schamgefühle verletzen, aber nicht – z.B. als bloße Geschmacklosigkeiten – den Grad der Sozialschädlichkeit erreichen.²⁰ Es kommt wesentlich darauf an, ob **nach dem äußeren Erscheinungsbild die Handlung einen Sexualbezug** aufweist.²¹ Bei äußerlich ambivalenten Handlungen kommt es schließlich auf die subjektive Zielrichtung des Täters an; schlägt jemand eine Person mit dem Stock, um sich sexuell zu erregen, ist dies demnach eine sexuelle Handlung.²² Wird diese Handlung vom Täter nur als eine sexuelle empfunden, ohne dass dies nach außen erkennbar ist, ist die Schwelle von § 184h StGB nicht erreicht.²³

Am Beispiel des Zungenkusses lässt sich die vom Gesetz geforderte Differenzierung 23 erklären. Wenn die sexuelle Handlung im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Bedeutung sein muss, dann ist der Zungenkuss, der einer erwachsenen Frau aufgenötigt wird, in seiner Bedeutung anders, nämlich als weniger gravierend zu bewerten, als der Zungenkuss gegenüber einem Kind. Bei diesem ist die **Erheblichkeitsschwelle** eher erreicht als bei Erwachsenen, die sich doch leichter gegen sexuelle Zudringlichkeiten wehren können.²⁴

Wie schwer im Einzelfall die Auslegung dieses **unbestimmten Rechtsbegriffs** dennoch 24 ist, zeigen die folgenden Beispiele aus der Rechtsprechung:²⁵

18 Nach *Fischer* (§ 183a Rn. 1) hat diese Vorschrift allerdings kaum praktische Bedeutung.

19 Vgl. *Barabas* 2006, S. 44.

20 *Schönke-Schröder* § 184 f Rn. 15 b.

21 *Fischer* § 184h Rn. 3.

22 *Fischer* § 184h Rn. 4 a.

23 BGH NSStZ 2002, S. 47.

24 Vgl. BGH StV 1983, S. 415 f.

25 Vgl. *Fischer* § 184h Rn. 6 und 7.

- 25 Als im Allgemeinen »unerhebliche« und folglich nicht strafbare sexuelle Handlungen werden angesehen:
- bloße Taktlosigkeiten oder Geschmacklosigkeiten;²⁶
 - ein dreifacher Zungenkuss bei einer 18-jährigen Frau;²⁷
 - der Versuch, ein 17-jähriges Mädchen mit offener Hose und erigiertem Glied zu umarmen, zu küssen und zu entkleiden;²⁸
 - das Streicheln des (bedeckten) Beines einer 16-Jährigen sowie ein misslungener Kussversuch.²⁹
- 26 Demgegenüber werden folgende Handlungen als erheblich und damit strafbar betrachtet:
- der Griff an die Schambehaarung;³⁰
 - die gewaltsam vorgenommene Berührung der Brust einer Frau unter dem Büstenhalter;³¹
 - ein Kuss und das Streicheln des Geschlechtsteils über der Kleidung bei einem Kind;³²
 - das Berühren des nackten Geschlechtsteils;³³
 - das Posieren eines Kindes, um seine Genitalien unbedeckt zur Schau zu stellen.³⁴

I. Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

- 27 Mit der Neufassung von § 177 StGB in den Jahren 1997³⁵, 1998³⁶ und zuletzt 2016 wurden die Delikte des **sexuellen Übergriffs** auch widerstandsunfähiger Personen nach § 179 StGB a.F., der **sexuellen Nötigung** und der **Vergewaltigung** in einer Vorschrift zusammengefasst. Gleichzeitig wurden wichtige inhaltliche Veränderungen vorgenommen, die u. a. die fast 20-jährige rechtspolitische Diskussion über die – früher straflose – **Vergewaltigung in der Ehe** abschlossen.³⁷ Schließlich führten die Erkenntnis über offensichtliche Lücken im Strafrechtsschutz und das Übereinkommen Nr. 210 des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt v. 5.11.2011 (sog. Istanbul-Konvention) 2016 zu einer Neufassung von § 177 StGB.³⁸

26 BGH NStZ 1983, S. 553.

27 BGH Bd. 18, S. 189.

28 BGH 1988 in: BGHR § 184c Nr. 1, Erheblichkeit 2.

29 BGH NStZ 2001, S. 370.

30 BGH StV 1983, S. 415.

31 OLG Koblenz NJW 1974, S. 870.

32 BGH Bd. 38 S. 213.

33 BGH Bd. 35 S. 76.

34 BGH StV 2007, S. 184.

35 BGBl. I, S. 1607.

36 BGBl. I, S. 164.

37 Vgl. *Frommel* 1996, S. 164.

38 Vgl. *Eisele* 2017, S. 8 ff.

Nach § 177 Abs. 1 StGB sind nunmehr die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bestrafung wegen sexuellen Übergriffs (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren): 28

- das Vornehmen von sexuellen Handlungen an einer Person oder das von ihr an sich selbst Vornehmen lassen (ohne Körperkontakt) oder
- das Bestimmen einer Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten
- gegen den erkennbaren Willen des Opfers.

Ob das Opfer erkennbar die sexuellen Handlungen nicht will, muss **objektiv nach außen ausdrücklich oder durch entsprechendes wahrnehmbares Verhalten gegenüber dem Täter zum Ausdruck** gebracht werden; der bloße innere entgegenstehende Wille reicht nicht.³⁹ 29

Nach § 177 Abs. 2 StGB geht es um Tatkonstellationen wie nach Abs. 1, in denen jedoch **der entgegenstehende Wille des Opfers keine entscheidende Rolle** spielt, sondern um Situationen, in denen ein solcher Wille nicht oder nur eingeschränkt gebildet werden kann (Nr. 1 – 3), oder der Wille durch Zwang gebeugt wird (Nr. 4 und 5). Im Einzelnen: 30

- § 177 Abs. 2 Nr. 1
Der Täter nutzt aus, dass das Opfer »nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern« (z.B. bei Koma, Bewusstlosigkeit, Schlaf; nicht jedoch Krankheit oder Behinderung, die von § 177 Abs. 4 erfasst werden).⁴⁰
- § 177 Abs. 2 Nr. 2
Der Täter nutzt aus, dass das Opfer auf Grund seines »körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist« (z.B. stark verminderte Intelligenz oder erhebliche Trunkenheit), es sei denn, der Täter »hat sich der Zustimmung der Person versichert«.
- § 177 Abs. 2 Nr. 3
Der Täter nutzt ein Überraschungsmoment aus.
- § 177 Abs. 2 Nr. 4
Der Täter nutzt eine Lage aus, in der dem Opfer ein empfindliches Übel droht, wenn es Widerstand leistet (z.B. Klima der Gewalt).
- § 177 Abs. 2 Nr. 5
Der Täter nötigt das Opfer zur Vornahme oder Duldung von sexuellen Handlungen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel.

Als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht (§ 177 Abs. 4 StGB). 31 32

³⁹ Fischer § 177 Rn. 10 ff.

⁴⁰ Fischer a.a.O. Rn. 21 f.

- 33 Die gleiche Strafandrohung sieht § 177 Abs. 5 StGB vor in Fällen,
- in denen der Täter gegenüber dem Opfer **Gewalt anwendet**,
 - dem Opfer **mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht** oder
 - eine **Lage ausnutzt**, in der das Opfer der Einwirkung des Täters **schutzlos ausgeliefert** ist.
- 34 Für **besonders schwere Fälle der vorgenannten Tatbestände** sieht § 177 Abs. 6 StGB eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor. In der Regel liegt ein schwerer Fall
- bei einer **Vergewaltigung** vor, nämlich »wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind« oder
 - die die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- 35 In § 177 Abs. 7 StGB sind **weitere Strafverschärfungen (Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren)** z.B. bei **Mitführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen** oder bei **schwerer Gesundheitsschädigung des Opfers** vorgesehen.
- 36 Schließlich ist die Strafandrohung Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter
- bei der Tat **eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet** oder
 - das Opfer bei der Tat **körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt**.
- 37 Demgegenüber eröffnet § 177 Abs. 9 StGB die **Möglichkeit der Strafmilderung** in sog. minder schweren Fällen.
- 38 Verursacht der Täter durch die Tat der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung auch nur leichtfertig den **Tod des Opfers**, so kann die Strafe auch **lebenslange Freiheitsstrafe** oder zumindest **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** sein (§ 178 StGB).

II. Sexuelle Belästigung und Straftaten aus Gruppen

- 39 Nach den Silvester-Ereignissen 2015 in Köln und anderen Städten wurden mit den §§ 184i und 184j StGB zwei neue Strafvorschriften geschaffen, die **sexuelle Bagatelldhandlungen** unter Strafe stellen, die die Schwelle der sexuellen Handlungen i.S.v. § 184h Nr. 1 StGB, also eine auf das jeweilige Rechtsgut bezogene Erheblichkeit, nicht erreichen.

1. § 184i StGB

Der Tatbestand dieser Vorschrift verlangt, dass eine andere Person vom Täter »in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt« wird. Geschieht die Belästigung mittels »sexueller Handlungen« nach § 184h Nr. 1 StGB, kommen die Vorschriften von § 177 StGB in Betracht. Bspw. liegen solche **körperlichen Berührungen** dann vor, wenn die Intimsphäre betroffen ist, wie das Berühren der Geschlechtsorgane, des Gesäßes oder der weiblichen Brust über der Kleidung, der Kuss auf den Mund, ohne Zungenkuss zu sein, das Herandrängen an eine Person mit dem ganzen

Körper oder bestimmten Körperteilen.⁴¹ Das Opfer muss **durch die Berührung belästigt** sein; »bloße Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten« reichen nicht aus, wie etwa »das einfache In-den-Arm-Nehmen« oder »der schlichte Kuss auf die Wange«.⁴² In der Praxis werden schwer zu lösende Abgrenzungsprobleme bei der Auslegung dieses Gesetzes zu erwarten sein. Ein erschwerter Fall mit erhöhter Strafandrohung (statt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nach Abs. 1 nunmehr Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) liegt dann vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird (§ 184i Abs. 2 StGB).

2. § 184j StGB

Tatbestandliche Voraussetzung für die Strafbarkeit nach dieser neuen Vorschrift ist: 40

- das Vorhandensein einer **Personengruppe von mindestens drei Personen**, die
- eine andere Person **bedrängt**, d.h. das Opfer wird in seiner Bewegungsfreiheit, insbesondere in seiner Flucht- oder Abwehrmöglichkeit eingeschränkt; dabei ist ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken nicht erforderlich;
- **Beteiligung des Täters an der Gruppe** und an deren bedrängendes Vorgehen gegen das Tatopfer und **die damit einhergehende Förderung einer Straftat**, die nicht eine Sexualstraftat sein muss, sondern auch ein Gewaltdelikt sein kann, und
- schließlich die **Begehung einer Straftat nach den §§ 177 oder 184 i StGB** von einem Beteiligten der Gruppe.⁴³

Bestraft wird ein solches Vorgehen mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. 41

III. Sexueller Missbrauch von Kindern

Kinder, d.h. Personen unter 14 Jahren, genießen nach den §§ 176–176 b StGB 42 einen besonderen Schutz. Nicht so sehr die im Kindesalter kaum oder noch gar nicht ausgeprägte sexuelle Selbstbestimmung soll vor Übergriffen geschützt werden, sondern **das Recht auf freie und ungestörte Entwicklung des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit**.⁴⁴

1. Strafbare Handlung gem. § 176 StGB

Sexuelle Handlungen werden gem. § 176 StGB als – einfacher – sexueller Missbrauch 43 unter Strafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) gestellt.

41 Vgl. *Eisele* 2017, S. 24; *Fischer* § 184i Rn. 4 f., der heftige Kritik an der Uferlosigkeit der Tatbestandsmäßigkeit übt, die nach der Gesetzesbegründung allein auf die subjektive Motivation des Täters abstelle.

42 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

43 Vgl. zu den Auslegungsschwierigkeiten *Eisele* 2017, S. 26 ff.

44 *Fischer* § 176 Rn. 2.

a) Abs. 1

- 44 Der Täter muss sexuelle Handlungen an einem Kind vornehmen oder an sich von dem Kind vornehmen lassen. Der Täter muss also mit dem Kind **in körperliche Berührung** gekommen sein.⁴⁵ Unerheblich ist es, ob das Kind die Tat als solche wahrnimmt; selbst sexuelle Handlungen an schlafenden Kindern können bestraft werden.⁴⁶ Auch die Einwilligung des Kindes ist für die Strafbarkeit ohne Belang; juristisch ist sie unbeachtlich.⁴⁷
- 45 Als sexuelle Handlungen kommen nach der Rechtsprechung z.B. in Betracht:
- der Griff an die bedeckte Brust eines 9-jährigen Mädchens;⁴⁸
 - der feste Griff über einer Reithose an die Scheide eines 9-jährigen Mädchens.

b) Abs. 2

- 46 Der Täter bestimmt ein Kind, **sexuelle Handlungen an einem Dritten** vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (gleiche Strafandrohung wie in Abs. 1).

c) Abs. 3

- 47 In **besonders schweren Fällen des sexuellen Missbrauchs**, z.B. bei beischlafähnlichen Praktiken, ist der Strafraum von einem Jahr bis zu 15 Jahren.

d) Abs. 4 Nr. 1

- 48 Der Täter nimmt sexuelle Handlungen vor einem Kind vor, also bei **Missbrauch ohne körperlichen Kontakt** (Strafandrohung: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). In Betracht kommen z.B. exhibitionistische Tätigkeiten oder der vor einem Kind durchgeführte Geschlechtsverkehr.

e) Abs. 4 Nr. 2

- 49 Der Täter bestimmt ein Kinds, an sich sexuelle Handlungen vorzunehmen (Strafandrohung wie in Nr. 1). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn das Kind dazu bestimmt wird, vor dem Täter oder einer anderen Person zu onanieren; oder wenn eine 13-Jährige aufgefordert wird, ihren Oberkörper zu entblößen und Gelegenheit zu bieten, diesen eine geraume Zeit zu betrachten und sexualbezogene Fragen zu stellen.⁴⁹

⁴⁵ BGH NStZ 1996, S. 130.

⁴⁶ BGH Bd. 38 S. 68.

⁴⁷ *Laubenthal* 2000, S. 103.

⁴⁸ *Barabas* 2006, S. 101 m.w.N.

⁴⁹ BGH NStZ 1985, S. 24.

f) Abs. 4 Nr. 3 a) und b)

Der Täter wirkt auf ein Kind durch Schriften (z.B. Pornohefte) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie (z.B. Online-Dienste) ein, 50

- um es dadurch zu sexuellen Handlungen zu bringen oder
- um eine kinderpornographische Schrift mit tatsächlichem Geschehen (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB) herzustellen oder
- sich den Besitz an einer entsprechenden kinderpornographischen Schrift zu verschaffen oder eine solche Schrift zu besitzen.

g) Abs. 4 Nr. 4

Der Täter wirkt auf ein Kind ein, indem pornografische Abbildungen oder Darstellungen gezeigt, Tonträger pornografischen Inhalts abgespielt, pornografische Inhalte mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie zugänglich gemacht oder entsprechende Reden gehalten werden (Strafandrohung wie in Nr. 1). Was unter **Pornografie** zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Nach der Kommentierung von Schönke-Schröder ist eine Darstellung als pornografisch anzusehen, **wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt.**⁵⁰ 51

g) Abs. 5

Der Täter bietet ein Kind für sexuellen Missbrauch an oder verspricht es nachzuweisen oder verabredet sich mit einem anderen zu einer solchen Tat (Strafandrohung drei Monate bis zu fünf Jahren). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Täter im Internet inseriert und Kinder für sexuellen Missbrauch anbietet. 52

2. Strafverschärfung gem. §§ 176a und 176b

In den §§ 176a und 176 b StGB werden die **schweren Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern** geregelt. Bereits 1998 hat der Gesetzgeber eine **Strafverschärfung** vorgenommen, die durch die Reform des Jahres 2003 noch einmal erweitert wurde. 53

- § 176a Abs. 1 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren vor, wenn der **Täter bereits innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt** worden ist.
- § 176a Abs. 2 StGB unterscheidet zwischen **drei Fallgruppen des schweren sexuellen Missbrauchs**:
 - der **Beischlaf** einer Person über 18 Jahre mit einem Kind oder eine ähnliche sexuelle Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist;
 - der von **mehreren gemeinschaftlich** begangene sexuelle Missbrauch;

⁵⁰ Schönke-Schröder § 184 Rn. 4 unter Verweis auf BGH Bd. 37, S. 60.

- der sexuelle Missbrauch, durch den das Kind in die **Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung** gebracht wird.

- 54 Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Strafmilderung in minder schweren Fällen (ein Jahr bis zu zehn Jahren).
- Nach § 176a Abs. 3 StGB liegt ein **weiterer Fall des schweren sexuellen Missbrauchs** vor, wenn der Missbrauch i. S. v. § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder im Fall des § 176 Abs. 6 StGB **in der Absicht** geschieht, die Tat zum **Gegenstand einer pornografischen Aufnahme** zu machen, die nach § 184b Abs. 1 oder 2 StGB verbreitet werden soll. Hierbei droht Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ohne Möglichkeit der Strafmilderung.
 - Als ein **besonders schwerer Fall** wird der sexuelle Missbrauch dann angesehen, wenn das Kind bei der Tat i. S. v. § 176 Abs. 1 bis 3 StGB **körperlich schwer misshandelt oder in Todesgefahr gebracht** wird (§ 176a Abs. 5 StGB). Als Strafe wird Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ohne die Möglichkeit einer Strafmilderung angedroht.
 - Schließlich sieht § 176b StGB als **schwersten Fall des sexuellen Missbrauchs** sogar **lebenslange Freiheitsstrafe** oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor, wenn der Täter **wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes durch den Missbrauch verursacht** hat.

3. Kinderpornografie

- 55 Durch die Reform im Jahr 2003 wurde mit § 184b StGB eine **eigene Strafvorschrift für Kinderpornografie** geschaffen, die 2015 neu gefasst wurde.⁵¹ Nach der Definition von § 184b Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 StGB ist eine pornographische Schrift dann kinderpornographisch, wenn sie folgendes zum Gegenstand hat:
- sexuelle Handlungen von, an, vor einem Kind,
 - die Wiedergabe eines ganz oder teilweise bekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes.

Nach Abs. 1 Nr. 1 wird mit einem Strafmaß von drei Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert, wer

- eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- es unternimmt, einem anderen den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift zu verschaffen, die eine tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt (Nr. 2),
- eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt (Nr. 3) oder

51 Vgl. auch das – höchst umstrittene – Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsgesetzen v. 17.2.2010 (BGBl. I S. 78).

- eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt, oder es unternimmt, diese ein- oder auszuführen, um sie oder Stücke daraus (i.S.v. Nr. 1 oder 2 oder des § 184d Abs. 1 Satz 1 StGB) selbst zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen (Nr. 4).

Abs. 2 regelt den erschwerten Fall, der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht ist; Voraussetzung ist, dass der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt und die Schrift in Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt.

Abs. 3 sanktioniert die sog. Eigenbesitzverschaffung (z.B. Kauf von Kinderpornos) und den Besitz kinderpornografischer Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nach 184 b StGB wird auch derjenige bestraft, der einen kinderpornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien (Internet) einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Wer es unternimmt, einen entsprechenden Inhalt mittels Telemedien abzurufen, wird nach § 184b Abs. 3 bestraft.

IV. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren

Während der strafrechtliche Schutz von Kindern in der Strafrechtswissenschaft nicht ernsthaft infrage gestellt wird, ist die 1994 erfolgte Neufassung des Jugendschutzes heftig umstritten. Dabei steht insbesondere § 182 StGB im Kreuzfeuer der Kritik, da – so die Kritiker – in Wahrheit nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen geschützt, sondern Mädchen und Jungen unter 16 Jahren im Prinzip das Recht zur Sexualität abgesprochen wird.⁵² Wenn auch die Vorschrift zum Verbot der Homosexualität (§ 175 StGB a.F.) weitgehend liberalisiert wurde, so steht nach der Änderung von § 182 StGB zum ersten Mal überhaupt **lesbische Sexualität** unter Strafe. Sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren und Volljährigen stehen im Zweifel unter **Kriminalverdacht**. Zu Recht kritisiert die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung die Haltung des Gesetzgebers gegenüber jugendlicher Sexualität:

»Nach den Vorstellungen der Bundesregierung (als Gesetzesinitiatorin, K. R.) haben Menschen als Rechtsobjekte bis zum 14. Geburtstag keine interpersonale Sexualität zu haben, danach sollen sie sie möglichst mit Unerfahrenen erfahren und bis zum 16. Geburtstag besonders geschützt werden, dann wird das alles bis zum 18. Geburtstag ausgeblendet – und danach sind die Menschen reif, erfahren und mit sich identisch.«⁵³

1. §§ 174 und 182 Abs. 3 StGB

Bei Betrachtung der beiden Vorschriften von §§ 174 und 182 StGB, die dem Schutz von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren dienen sollen, ist zunächst festzustellen,

⁵² Vgl. *Barabas* 2006, S. 122 ff. m.w.N.

⁵³ 1992, S. 227.

dass **Sexualität in dieser Altersgruppe oder von Erwachsenen mit Jungen und Mädchen aus dieser Altersgruppe grundsätzlich straffrei** bleibt. Nur in den Fällen, in denen die **Unerfahrenheit, eine Zwangslage oder eine besondere Abhängigkeit ausgenutzt wird**, kann eine Bestrafung in Betracht kommen.

a) § 174 StGB

- 59 § 174 StGB zielt im Wesentlichen auf die **Gefährdung von sog. Schutzbefohlenen**, die sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu erwachsenen Personen befinden, die ihre Autoritätsstellung sexuell ausnutzen. Im Einzelnen liegt gem. § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bei sexuellen Handlungen vor, die an einer Person unter 16 Jahren vorgenommen werden oder von dem Schutzbefohlenen vorgenommen werden lassen, wenn die **Jugendlichen dem Täter zur Erziehung** (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Lehrer, Betreuungshelfer, Erziehungsbeistand) **zur Ausbildung** (z.B. Lehrherrn, Fahrlehrer) **oder zur Betreuung** (z.B. Herbergseltern, Leiter einer Ferienmaßnahme, Sporttrainer) **in der Lebensführung anvertraut** sind.⁵⁴ Erforderlich ist danach ein Obhutsverhältnis, kraft dessen dem Täter das Recht und die Pflicht obliegen, die geistige und sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten.⁵⁵
- 60 Ebenso wird bestraft, dem in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter 18 Jahren (z.B. Schulen, Heime, ambulante therapeutische Einrichtungen) anvertraut ist, und der sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die zu der Einrichtung in einem entsprechenden Rechtsverhältnis steht, vornimmt oder an sich vornehmen lässt.
- 61 Während nach § 174 Abs. 1 StGB bei der Tathandlung ein körperlicher Kontakt vorliegen muss, wird nach Abs. 3 auch bestraft, wer unter den genannten Voraussetzungen sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder diesen bestimmt, vor dem Täter sexuelle Handlungen vorzunehmen, um sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen, ohne dass es zu einem körperlichen Kontakt gekommen sein muss.
- 62 Stellt sich bei einer Gesamtbetrachtung das Unrecht der Tat als gering dar, z.B. bei Liebesbeziehungen zwischen Täter und Schutzbefohlenen, kann das Gericht von Bestrafung absehen oder zuvor die Staatsanwaltschaft gem. § 153b StPO das Verfahren einstellen.

b) § 182 Abs. 3 StGB

- 63 Nach § 182 Abs. 3 StGB zeichnet sich die strafbare Missbrauchshandlung dadurch aus, dass der **Täter bereits 21 Jahre alt** ist und **allein die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung** ausnutzt.
- 64 Die Anwendung von § 182 Abs. 3 StGB stößt auf allergrößte Probleme allein schon deswegen, weil wohl nur in den seltensten Fällen festgestellt werden kann, ob eine oder

⁵⁴ Vgl. *Schönke-Schröder* § 174 Rn. 6 ff.

⁵⁵ BGH NStZ 1989, S. 21.

ein noch nicht 16-Jährige(r) fähig ist, ihr oder sein Sexualeben selbst zu bestimmen, d.h. ein sozialer und psychischer Reifeprozess zu einem gewissen Abschluss gekommen ist. Abgesehen von der Frage, ob man nicht selbst bei manchen Erwachsenen sexuelle Reife, die eine Selbstbestimmung ermöglicht, in Zweifel ziehen muss, so wird es wegen dieser Schwierigkeiten letztlich auf die Begutachtung durch einen jugendpsychiatrischen Sachverständigen hinauslaufen, um diesen völlig unbestimmten Begriff überhaupt zur Grundlage einer Entscheidung machen zu können.⁵⁶

Die Tat nach § 182 Abs. 3 StGB wird **nur auf Antrag verfolgt**, außer in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses eine Strafverfolgung von Amts wegen für geboten hält (§ 182 Abs. 5 StGB). Stellt sich das Unrecht der Tat als gering dar, kann das Gericht von einer Bestrafung absehen (§ 182 Abs. 6 StGB). 65

2. § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Jugendlicher

Auch diese Vorschrift dient in ihrer Konzeption dem **Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** und löste die Strafvorschrift der Kuppelei ab. Adressat des Verbotes, sexuelle Handlungen von jungen Menschen zu fördern, sind u. a. Eltern, Pflegeeltern sowie Pädagogen, ErzieherInnen oder Lehrer. Damit erhält die Vorschrift eine besondere Bedeutung für alle diejenigen, die z.B. in einem Ferienlager, bei einer Klassenfahrt oder einer Party über Nacht **als Betreuer oder Aufsichtspersonen** Verantwortung tragen und – wie es so schön heißt – **aufpassen müssen, »dass nichts passiert«**. 66

a) Die Fälle des § 180 Abs. 1 Satz 1

Gem. § 180 Abs. 1 Satz 1 StGB wird derjenige mit Strafe bedroht, der sexuelle Handlungen einer Person unter 16 Jahren mit Dritten durch seine Vermittlung (Nr. 1) oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit (Nr. 2) Vorschub leistet. 67

- Unter **»Vermittlung«** versteht man die Herstellung einer bislang noch nicht bestehenden persönlichen Beziehung zwischen der geschützten Person und einem Dritten (z.B. die Veranstaltung von Sex-Partys).
- Von **»Vorschubleisten«** kann dann die Rede sein, wenn günstigere Bedingungen für sexuelle Handlungen geschaffen werden. Es reicht aus, wenn bspw. die unmittelbare Gefährdung des Jugendlichen konkret gefördert wird; zu einer sexuellen Handlung selbst muss es nicht gekommen sein.⁵⁷
- Die Förderung kann auch durch **»Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit«** erfolgen, d.h. der Täter führt äußere Umstände herbei, durch die die sexuellen Handlungen ermöglicht oder wesentlich erleichtert werden.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. Fischer § 182 Rn. 12 ff.

⁵⁷ Münder 1986, S. 354.

⁵⁸ Fischer § 180 Rn. 5

- 68 Erforderlich ist, dass der Täter eine konkretere Vorstellung von den Umständen, also von Ort und Zeit der sexuellen Gefährdung und auch von dem Sexualpartner hat, der zumindest bestimmbar sein muss.⁵⁹ Allein die vage Vermutung, der Jugendliche werde das ihm zur freien Verfügung überlassene Zimmer zu sexuellen Kontakten nutzen, reicht ebenso wenig aus wie die Überlassung von Verhütungsmitteln bei einer Ferienfreizeit.⁶⁰
- 69 Für **Betreuer einer Ferienmaßnahme** bedeutet dies, dass es nicht unbedingt notwendig ist, Jungen und Mädchen stets in getrennten Räumen übernachten zu lassen, wenn eine Möglichkeit der Aufsicht besteht. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Benutzung von sanitären Einrichtungen, Bädern oder Saunen.⁶¹

b) Vorschubleisten durch Unterlassen

- 70 **Probleme für Betreuer oder andere in der Jugendhilfe Tätige** können dadurch entstehen, dass der Vorwurf erhoben wird, da **weggeguckt oder nichts unternommen zu haben**, wo ein Einschreiten sexuelle Kontakte unter den noch nicht 16-Jährigen verhindert hätte. Als **Vorschubleisten durch Unterlassen** kann ein solches Verhalten strafrechtlich gewertet werden (vgl. § 13 StGB).
- 71 Voraussetzung für eine Bestrafung ist in diesem Fall, dass von dem Betroffenen eine Handlung zur **Verhinderung der sexuellen Kontakte aufgrund einer besonderen Rechtspflicht** gefordert wird. So haben Erzieher in Heimen oder betreuten Wohngemeinschaften die Pflicht, die zum Kindeswohl gehörende ungestörte sexuelle Entwicklung sicherzustellen; sie besitzen gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen insoweit eine sog. **Garantenstellung**. Eine solche Garantenstellung kommt ebenso Betreuern einer Ferienmaßnahme zu. Diese grundsätzliche Pflicht, zur Verhinderung sexueller Kontakte einzuschreiten, gilt aber nicht unbeschränkt. Die geforderte Handlung muss dem Betroffenen **möglich und zumutbar** sein.⁶² Unter Berücksichtigung dieser letzten Überlegung kann es bspw. dem Erzieher oder der Lehrerin nicht zugemutet werden, die ganze Nacht durch permanente Kontrollgänge sexuelle Kontakte der ihnen anvertrauten SchülerInnen zu verhindern.
- 72 Zurecht weist Häbel darauf hin, dass es zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses erforderlich sein kann, die **Prostitution minderjähriger Klienten** zu dulden, und es PädagogInnen nicht zugemutet werden darf, mit Einsperren in geschlossenen Einrichtungen oder Anzeigen bei der Polizei geradezu kontraproduktiv die Basis der eigenen pädagogischen Arbeit zunichte zu machen.⁶³

⁵⁹ Fischer § 180 Rn. 6.

⁶⁰ Barabas 2006, S. 201 f.

⁶¹ Münder 1986, S. 354.

⁶² Vgl. dazu im einzelnen Häbel 1992, S. 457 ff.

⁶³ A. a. O., S. 463.

c) Das »Erzieherprivileg«, § 180 Abs. 1 Satz 2 StGB

Gerade der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit hat den Gesetzgeber veranlasst, die Strafandrohung von § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB denjenigen gegenüber zurückzunehmen, die als »zur Sorge für die Person Berechtigte« handeln (§ 180 Abs. 1 Satz 2 StGB). Dieses sog. **Erzieherprivileg** steht neben den Eltern auch den Pflege- und Adoptiveltern zu, denen ein gewisser Spielraum bei der Sexualerziehung eingeräumt sein soll und denen gegenüber es als unzumutbar erscheint, mit Strafdrohungen diese zu veranlassen, ihre noch nicht 16 Jahre alten Kinder von jeglichem sexuellen Kontakt fernzuhalten. Allerdings gilt das Erzieherprivileg nur begrenzt; bei gröblicher Verletzung der Erziehungspflicht können sich auch Eltern strafbar machen. Eine klare Grenzziehung ist kaum möglich. Eine gröbliche Verletzung wird anzunehmen sein, wenn z.B. die Ausübung der Prostitution zugelassen wird.⁶⁴

In den Fällen, in denen Sorgeberechtigte darin einwilligen, dass Erzieher entgegen dem Verbot von § 180 Abs. 1 StGB sexuelle Handlungen ihrer minderjährigen Kinder zulassen, wird man das Erzieherprivileg auch auf diese Gruppe erweitern müssen. Dieses sog. **erweiterte oder verlängerte Erzieherprivileg** ist jedoch umstritten. Die ablehnende Auffassung verkennt jedoch, dass es nicht darauf ankommen kann, ob der Sorgeberechtigte seine Entscheidung, wie seine Kinder Sexualität erfahren, selbst in die Tat umsetzt oder er sich dabei der Hilfe anderer, z.B. der von Betreuern einer Ferienfreizeit bedient.⁶⁵ Gerade in Zeiten, in denen Erziehung mehr und mehr von der Familie weg auf Schule und Freizeiteinrichtungen verlagert wird, muss jede andere Betrachtung als anachronistisch anmuten.⁶⁶

V. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren

1. Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer Zwangslage

Auch Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren unterliegen dem Schutz des Sexualstrafrechts. Voraussetzung für eine Bestrafung ist in den Fällen des sexuellen Missbrauchs von 16–18-jährigen Personen, dass der **Täter ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine Zwangslage missbraucht**. So verlangt § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren, die dem Täter

- »zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist« und
- dieser eine »mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundene Abhängigkeit« missbraucht.

Nicht erforderlich ist, den schutzbefohlenen Jugendlichen unter Druck zu setzen, sondern **Macht und Überlegenheit in einer für den Jugendlichen erkennbaren Weise**

64 Vgl. *Fischer* § 180 Rn. 11 f.

65 *Brühl* 1986, S. 159; *Schönke-Schröder* § 180 Rn. 17; *Fischer* § 180 Rn. 13.

66 Vgl. *Barabas* 2006, S. 204 ff.

als Mittel einzusetzen, um ihn sich gefügig zu machen; dabei genügt es, wenn der Jugendliche in dem Täter eine Autoritätsperson sieht, der er Gehorsam schuldig zu sein glaubt, und der Täter dies bei seinem Vorgehen bewusst in Rechnung stellt.⁶⁷

- 77 Auch macht sich gem. § 180 Abs. 3 StGB derjenige strafbar, der unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder den schutzbefohlenen Jugendlichen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen vor ihm vorzunehmen, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen.
- 78 In gleicher Weise wird nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB bestraft, wer sexuelle Handlungen an seinem noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder adoptierten Kind vornimmt oder vornehmen lässt; das Gleiche gilt gegenüber noch nicht 18jährigen Kindern des/der EhegattenIn, des/der LebenspartnersIn oder einer Person, mit der der Täter in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt.
- 79 Weiterhin untersagt § 180 Abs. 2 StGB, noch nicht 18-Jährige dazu zu bestimmen, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor Dritten, z.B. Striptease, vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen oder solchen Handlungen durch Vermittlung Vorschub zu leisten.
- 80 Gem. § 182 StGB werden zwei Fallgruppen von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren nach dem Alter der Täter unterschieden.
- 81 Nach Abs. 1 ist für eine Bestrafung Voraussetzung, dass der Täter an einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder nach Abs. 2 der bereits 18 Jahre alte Täter gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder den Jugendlichen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass z.B. drogenabhängige Jugendliche oder Trebegänger, die sich wegen wirtschaftlicher Nöte prostituieren, vor Freiern geschützt werden sollen, die sich erkennbar die prekäre Lage zunutze machen.⁶⁸ Auch wenn keine unmittelbare Zwangslage vorliegt, reicht für die Bestrafung aus, dass sexuelle Dienstleistungen von unter 18 Jahre alten Jugendlichen gegen ein Entgelt erbracht werden. Dabei ist bei dem Begriff Entgelt nicht nur an eine Geldzahlung, sondern an jeden wirtschaftlichen Vorteil gedacht, wie bspw. Unterkunft, Kleidung oder eine warme Mahlzeit.⁶⁹

2. Jugendpornographische Schriften

- 82 In ähnlicher Weise wie die Strafvorschrift zu den kinderpornographischen Schriften nach § 184b StGB sieht § 184c StGB Regelungen vor, die die Verbreitung, den Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften sanktionieren. Nach § 184c

⁶⁷ OLG Zweibrücken NJW 1996, S. 331.

⁶⁸ BT-Drs. 12/4584.

⁶⁹ Schönke-Schröder § 182 Rn. 6.

Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 StGB liegt eine jugendpornographische Schrift vor, wenn sie Folgendes zum Gegenstand hat:

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer 14-, aber noch nicht 18jährigen Person oder
- die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten 14, aber noch nicht 18 Jahre alten Person in **unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung**.

Die Tatbestände der Abs. 1 bis 3 entsprechen inhaltlich den Vorschriften von § 184b Abs. 1 bis 3 StGB (Kinderpornographische Schriften). Die angedrohten Sanktionen sind gegenüber § 184b StGB deutlich reduziert. 83

Die Herstellung sowie die Besitzverschaffung und der Besitz jugendpornographischer Schriften sind straflos, wenn sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen produziert worden sind (§ 184c Abs. 4 StGB). 84

Nach 184 c StGB wird auch derjenige bestraft, der einen jugendpornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien (Internet) einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. 85

Wer es unternimmt, einen entsprechenden Inhalt **mittels Telemedien abzurufen**, wird nach § 184c Abs. 3 bestraft. 86

VI. Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen und Abhängigen

Einen **besonderen Schutz vor sexuellem Missbrauch** genießen gem. § 174a StGB auch diejenigen, die sich **in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis als Gefangene oder auf behördliche Anordnung Verwahrte** (z.B. nach § 12 Nr. 2 JGG i.V.m. § 34 SGB VIII) befinden. Ebenso die als **Kranke oder Hilfsbedürftige** in einer Einrichtung aufgenommen sind (z.B. in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Altersheimen). 87

Auch Amtsträger wie Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte evtl. auch Gerichtshelfer (nicht jedoch Bewährungshelfer), die an einem Straf- oder Unterbringungsverfahren mitwirken und ihre Amtsstellung zu einem sexuellen Missbrauch gegenüber den Verfahrensbeschäftigten ausnutzen, machen sich gem. § 174b StGB strafbar.⁷⁰ 88

Schließlich ist auch der sexuelle Missbrauch unter **Ausnutzung eines Beratungs- oder Behandlungsverhältnisses** strafbar. In § 174c StGB stehen damit die Personen unter strafrechtlichem Schutz, die wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit sich beraten, behandeln oder betreuen lassen. Missbraucht der Berater, (Psycho-) Therapeut oder die Pflegeperson das Verhältnis zu dem Klienten oder Patienten zur Vornahme sexueller Handlungen, macht er sich strafbar. 89

⁷⁰ Fischer § 174b Rn. 3.

C. Prostitution

- 90 Mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes am 01.01.2002 ist ein anachronistischer Rechtszustand beendet worden, nach dem die Ausübung der Prostitution als ein **Verstoß gegen die sog. »guten Sitten«** (vgl. § 138 BGB) angesehen wurde. Rechtliche Grundlage dafür war ein bis dahin nicht korrigiertes Urteil des BVerwG aus dem Jahr 1965, in der die Prostitution mit der Betätigung als Berufsverbrecher gleichgestellt wurde.⁷¹ Voraussetzung und Folge war eine **gesellschaftliche Ächtung und persönliche Diskriminierung der Prostituierten**, denen z.B. der Zugang zur gesetzlichen und privaten Sozialversicherung verwehrt war.⁷² Zu Recht hat der Gesetzgeber in der Begründung zu dem neuen Prostitutionsgesetz festgestellt, dass diese Bewertung der Prostitution nicht mehr der heutigen Zeit entspricht und von weiten Teilen der Bevölkerung nicht geteilt wird.⁷³
- 91 Gleichwohl enthält das StGB Strafvorschriften, die einerseits **als Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Abhängigkeiten** gedacht sind und andererseits Strafnormen, die **die Prostituierten selbst mit Strafe bedrohen**. Auch durch das neue Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016, das im Wesentlichen die Registrierung und Überwachung der Prostitution mit Geboten und Verboten vorsieht, hat sich an den Strafgesetzen nichts geändert.⁷⁴

I. Schutz der Prostituierten

1. Zuhälterei, §§ 180a, 181 a StGB

- 92 Mit der Streichung von § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F., der noch die bloße Förderung der Prostitution durch Bordellbetreiber unter Strafe stellte, hat der Gesetzgeber der berechtigten Kritik insbesondere von Prostituierten-Selbsthilfeorganisationen Rechnung getragen.⁷⁵ Damit wird Prostituierten endlich die Möglichkeit gewährt, **rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig als abhängig Beschäftigte in Bordellen oder auch selbstständig tätig zu sein**. Weiterhin wird Bordellbetreibern ermöglicht, die bei ihnen freiwillig und ohne Ausbeutung beschäftigten Prostituierten mit Arbeitsverträgen arbeitsrechtlich abzusichern sowie bei der Sozialversicherung anzumelden, ohne sich der Gefahr der Strafverfolgung wegen Förderung der Prostitution auszusetzen.⁷⁶
- 93 Während nunmehr der Betrieb eines Bordells grundsätzlich legal ist, macht sich nach § 180a Abs. 1 StGB der **gewerbsmäßige Bordellbetreiber** nur noch dann strafbar, wenn die in seinem Betrieb tätigen Prostituierten **»in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit«** gehalten werden. Dies wird dann anzunehmen sein, wenn durch

71 BVerwG Bd. 22, S. 289.

72 Vgl. *Leopold* 1997, S. 32 u. 55.

73 BT-Drs. 14/5958, S. 4.

74 BGBl. I, S. 2372 ff.

75 Vgl. 1. Aufl., S. 248.

76 BT-Drs. 14/5958, S. 6; vgl. dazu *Frommel* 2007.

persönlichen Druck, durch sonstige gezielte Einwirkung oder unter Einsatz von wirtschaftlichen Zwangsmitteln (z.B. Beschränkung der Verfügungsgewalt über eigene Mittel oder Vorenthalten ausreichender Mittel) das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten derart eingeschränkt wird, dass ihr der Ausstieg aus der Prostitution verunmöglicht wird.⁷⁷

Als eine auf den Jugendschutz orientierte Vorschrift verbietet § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB, jungen Menschen unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder Aufenthalt zu gewähren. Das Verbot gilt auch für denjenigen, der einer anderen Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder ausbeutet. 94

Gem. § 181a Abs. 1 StGB wird als **Zuhälter** bestraft, der 95

- eine andere Person, die sich prostituiert, **ausbeutet**, d.h. diese durch Abzug eines erheblichen Teils der Einnahmen in eine wirtschaftlich Lage versetzt, die zu einer gravierenden Einschränkung der persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit führt und dadurch geeignet ist, dem Opfer eine Lösung aus der Prostitution zu erschweren (dies hat der BGH in dem Fall angenommen, in dem die Prostituierte nahezu die Hälfte ihrer Einkünfte an den Zuhälter abgeben musste)⁷⁸ oder
- die Prostituierte des eigenen wirtschaftlichen Vorteils wegen **regelmäßig überwacht, die Einzelheiten der Prostitution bestimmt** oder sie **von der Aufgabe der Prostitution abhält** oder
- gewerbsmäßig die **»kupplerische Zuhältereie«** betreibt, indem er Freier der Prostituierten zuführt und dadurch ihre persönliche und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinträchtigt (§ 181a Abs. 2).

Ausdrücklich bestimmt § 181a Abs. 3 StGB, dass auch die Zuhältereie gegenüber dem/der eigenen EhegattenIn bzw. dem/der eigenen LebenspartnerIn strafbar ist. 96

2. Verbot des Menschenhandels und der Zwangsprostitution

Die Vorschriften, die eng mit der (Zwangs-) Prostitution zusammenhängen, sind in den §§ 232 und 232 a StGB im Abschnitt »Straftaten gegen die persönliche Freiheit« enthalten. Geschützt werden durch diese Vorschriften die **sexuelle Selbstbestimmung als Freiheit einer von Zwang freien Bestimmung über die Ausübung von Prostitution sowie prostitutionsnaher sexueller Kontakte**.⁷⁹ Bei den Opfern handelt es sich überwiegend um Frauen, die zumeist ökonomischen Zwangslagen ausgesetzt sind und aus Ländern Osteuropas sowie der Dritten Welt stammen.⁸⁰ Der Schutz der betroffenen Frauen in ihrer persönlichen Freiheit und sexuellen Selbstbestimmung gilt i.S.d. **Weltrechtsprinzips** universell, sodass die genannten Vorschriften auch auf Taten 97

⁷⁷ Vgl. *Fischer* § 180a Rn. 10 f.

⁷⁸ *Fischer* § 181a Rn. 6 ff.

⁷⁹ *Fischer* § 232 Rn. 2a.

⁸⁰ Zweiter PSB 2006, S. 463 ff.

anzuwenden sind, die im Ausland von Deutschen oder Ausländern begangen werden (§ 6 Nr. 4 StGB).

- 98 **Menschenhandel** nach § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB begeht, wer eine Person,
- unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder
 - unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder
 - eine Person unter 21 Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt und wenn **diese ausgebeutet werden soll**
 - bei der Ausübung der Prostitution oder
 - bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einem Dritten oder
 - bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder einen Dritten (Strafandrohung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).
- 99 Zum Tatbestand des Menschenhandels gehören auch noch das Halten von Opfern in **Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in vergleichbaren Verhältnissen** (§ 232 Abs. Satz 1 Nr. 2 StGB).
- 100 Die gesetzliche Definition des Begriffs der **Ausbeutung**, der zwar auf die Beschäftigung bezogen ist, kann auch i.S.v. § 232 Abs. 1 StGB verwendet werden; Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung **aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer, also auch von Prostituierten, stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen** (§ 232 Abs. 1 Satz 2 StGB).
- 101 Gem. § 232 Abs. 2 StGB wird als **schwerer Menschenhandel** (Strafandrohung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) bestraft, wenn die auszubeutende Person
- mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen wird oder
 - entführt oder sich ihrer bemächtigt wird oder dieser Bemächtigung durch einen Dritten Vorschub geleistet wird.
- 102 Die gleiche Strafandrohung sieht § 232 Abs. 3 StGB vor in Fällen, in denen
- das Opfer zur Tatzeit unter 18 Jahren alt ist,
 - der Täter das Opfer bei der Tatbegehung körperlich schwer misshandelt oder durch oder während der Tathandlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
 - der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht.
- 103 Eine weitere Strafverschärfung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) ist in § 232 Abs. 3 Satz 2 StGB vorgesehen, wenn in den Fällen des Abs. 2 einer der Umstände nach Abs. 3 vorliegen.
- 104 Während § 232 StGB den Menschenhandel allgemein regelt, bestimmt § 232a StGB als speziellere Vorschrift die Voraussetzungen für die **Zwangsprostitution**. Mit

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird nach § 232a Abs. 1 bestraft, wer das Opfer **unter Ausnutzung seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine Person unter 21 Jahren** veranlasst,

- die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
- sexuelle Handlungen, mittels derer das Opfer ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Eine **schwere Zwangsprostitution** liegt nach § 232a Abs. 3 StGB vor, wenn das Opfer durch den Täter mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den zuvor genannten sexuellen Handlungen veranlasst (Strafandrohung: ein bis zu zehn Jahren). 105

Weiterhin wird die Strafandrohung bei **besonders schwerer Zwangsprostitution** (§ 232a Abs. 4 StGB) erhöht, wenn in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 3 Umstände vorliegen, die in § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 3 StGB beschrieben werden. 106

Schließlich enthält § 232a Abs. 6 StGB eine **Strafandrohung auch gegen Freier bzw. Kunden** der Zwangsprostitution. Vorausgesetzt ist, dass 107

- ein Opfer des Menschenhandels (nach § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) oder der Zwangsprostitution der Prostitution nachgeht, und
- der Täter gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen lässt und
- dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt.

Straflos bleibt der Täter, wenn er die Tat vor der Entdeckung anzeigt oder die Strafanzeige veranlasst (§ 232a Abs. 6 StGB). 108

Findet die Ausbeutung mittels Ausübung der Prostitution in Fällen statt, in denen der Täter das Opfer einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, ist nach § 233a Abs. 1 StGB die Strafandrohung sechs Monate bis zu zehn Jahren. Liegen die in § 233 Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB genannten Umstände (Opfer unter 18 Jahre alt, schwere Misshandlung, Verursachung wirtschaftlicher Not, bandenmäßige Begehung) vor, ist der Straffrahmen ein Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 233a Abs. 3 StGB). 109

II. Verbotene Prostitution

Immer noch sieht das Strafrecht neben dem Schutz der Prostituierten auch die **strafrechtliche Verfolgung von Prostituierten** vor, wenn diese in sog. **Sperrbezirken** tätig werden. Nach § 184 f StGB wird demnach mit Strafe bedroht, wer einem behördlich erlassenen Verbot **beharrlich** zuwiderhandelt, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen. Nach Art. 297 EGStGB werden die Landesregierungen ermächtigt, »zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes« für das ganze Gebiet einer Gemeinde (bis zu 50.000 Einwohner) oder Teile des Gemeindegebietes, für bestimmte Straßen oder Plätze durch Rechtsverordnung die Ausübung der Prostitution zu verbieten. Diese Ermächtigung kann 110

wiederum auf dem Ordnungswege auf Landesbehörden übertragen werden (in NRW z.B. auf die Bezirksregierungen), die dann für einzelne Gemeinden die Sperrbezirke festlegen. In Düsseldorf bspw. umfasst nach einer entsprechenden Verordnung der Sperrbezirk die Innenstadt bis zum Hauptbahnhof. Als einzige Großstadt in den alten Bundesländern hat Berlin kein Sperrgebiet. Nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes 2002 ist diese Vorschrift nicht mehr zu legitimieren und sollte allenfalls Gegenstand von kommunalen Straßenordnungen sein.⁸¹

- 111 Die Strafandrohung richtet sich **gegen die Prostituierten, die beharrlich gegen die Sperrgebietsverordnung und das damit verbundene Verbot verstoßen**. Beharrlich bedeutet, dass der Täter das Verbot aus Missachtung oder Gleichgültigkeit immer wieder übertritt oder zu übertreten bereit ist, nachdem er es schon mindestens einmal verletzt hat.⁸²
- 112 Wer überhaupt in Sperrbezirken der Prostitution nachgeht, ohne dass dies beharrlich geschieht, macht sich einer **Ordnungswidrigkeit** schuldig, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).
- 113 Eine **härtere Bestrafung** sieht § 184 g StGB vor, wenn die Prostitution **in der Nähe einer Schule, an Orten, die zum Besuch von Jugendlichen unter 18 Jahren bestimmt sind, oder in einem Haus, in dem Jugendliche dieser Altersgruppe wohnen**, ausgeübt wird und diese dadurch »sittlich gefährdet« werden.
- 114 Gegen die Kriminalisierung von Prostituierten durch die Einrichtung von Sperrgebieten wird richtigerweise eingewendet, dass durch die Strafverfolgung z.B. Prostituierte davon abgehalten werden, gewalttätige Freier anzuzeigen, wenn die Delikte innerhalb des Sperrbezirks verübt werden, und in entlegene Randzonen der Städte gedrängt werden, wo das Risiko steigt, Opfer von Gewalttaten zu werden. Auch weisen Kritiker zu Recht darauf hin, dass der Einfluss von Zuhältern gefördert wird und Betreiber von Bordellen außerhalb der Sperrbezirke insoweit von einer solchen Reglementierung profitieren, als sie in Ermangelung von alternativen Arbeitsplätzen Tagesmieten in Wucherhöhe verlangen können.⁸³

D. Der rechtliche Umgang mit Sexualstraftätern

- 115 Wenn in der öffentlichen Diskussion vom Umgang mit Sexualstraftätern die Rede ist, dann suggeriert diese Bezeichnung, dass es tatsächlich den Typ des triebhaften und hemmungslosen Täters gibt, der entweder »behandelt« oder mit harter Bestrafung für lange Zeit »aus dem Verkehr gezogen« werden muss. Dass eine derartige Vereinfachung schlicht falsch ist und es den kranken »Standard-Sexualtäter« nicht gibt, wurde in einer Studie der Universität Göttingen aus dem Jahr 1999 bestätigt.⁸⁴

⁸¹ Fischer § 184 f Rn. 2.

⁸² Fischer § 184 f Rn. 5.

⁸³ Leopold 1997, S. 250, 277.

⁸⁴ Frankfurter Rundschau vom 12.8.99.

Danach ist das Spektrum der psychischen Erkrankungen der Sexualstraftäter, die im niedersächsischen Maßregelvollzug zum Zeitpunkt der Untersuchung einsaßen, breit gefächert. Von relativ seltenen Fällen von Schizophrenie über neurotische und Persönlichkeitsstörungen reicht es bis hin zu sadistischen sexuellen Abweichungen; je nach Diagnose muss die Gefährlichkeit sehr unterschiedlich beurteilt werden.⁸⁵ Dieses Forschungsergebnis deckt sich mit bisherigen Untersuchungen, die doch insgesamt ein **sehr differenziertes Bild der Täterpersönlichkeiten** zeichnen.⁸⁶ Es erscheint umso schwieriger, einen angemessenen Umgang mit den Mitteln des Strafens und des Behandeln zu finden, der dem wegen sexueller Devianz Verurteilten in seiner Individualität auch gerecht wird und so dazu beiträgt, Rückfälle zum Schutze der Allgemeinheit zu verhindern.

Der Gesetzgeber hat gerade den letzten Aspekt zum Anlass genommen, mit dem 1998 verabschiedeten »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« zum Schutze der Bevölkerung die Gefahr von Wiederholungstaten zu reduzieren. 116

Dazu sieht das Gesetz vor, 117

- **Therapiemöglichkeiten** für behandelbare Straftäter **im Strafvollzug** zu erweitern,
- das **Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit** bei der Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung hervorzuheben,
- **Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Sexualstraftäter** zu verstärken⁸⁷ und
- die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von nur einem Jahr bei Sexualstraftaten i.S.v. § 181b StGB.⁸⁸

Darüber hinaus soll nach dem Willen des Gesetzgebers schließlich auch die Sicherungsverwahrung als eine Maßnahme genutzt werden, um auch nach der Strafverbüßung gefährliche Gefangene weiterhin im geschlossenen Vollzug zu belassen.⁸⁹ 118

I. Besonderheiten im Strafvollzug

Um zu gewährleisten, dass Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat, also nach den §§ 174–180 oder § 182 StGB zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, **frühzeitig in therapeutische Behandlung** kommen, ist bereits bei der ersten Behandlungsuntersuchung im Rahmen der **Vollzugsplanung** von Seiten der Anstalt zu prüfen, ob die Eignung für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 StVollzG NRW). Denn nach § 13 Abs. 1 StVollzG NRW muss die **Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung** bei den Gefangenen erfolgen, die »wegen erheblicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe 119

85 A. a. O.

86 Vgl. *Schorsch* 1993, S. 470 ff.

87 BReg. BR-Drs. 163/97, S. 2.

88 Vgl. 5. Kap. III. 1.

89 Vgl. zur Sicherungsverwahrung 5. Kap. F. II. 3.

von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind« und wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung angezeigt und erfolgversprechend ist.

- 120 Die Sexualstraftäter, die keinen Rechtsanspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung haben, sollen mit ihrer Zustimmung in eine solche verlegt werden, wenn eine Behandlung zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist (§ 13 Abs. 2 StVollzG NRW).
- 121 Falls der Behandlungszweck aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, muss gem. § 13 Abs. 6 StVollzG NRW der Gefangene in den allgemeinen Strafvollzug zurückverlegt werden. Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn die anfängliche **Behandlungsunwilligkeit** fort dauert und eine **Therapiemotivation** sich nicht herstellen lässt.⁹⁰
- 122 Bereits bei der Gesetzesänderung 1998 herrschte in der Fachwissenschaft der forensischen Psychiatrie eine gewisse Skepsis, inwieweit es den hierfür zuständigen Ländern gelingt, personell und materiell die sozialtherapeutischen Anstalten ausreichend auszustatten und über Weiter- und Bildungsmaßnahmen eine Qualifizierung des therapeutischen Personals zu erreichen. Immerhin gingen erste Berechnungen davon aus, dass die Zahl der Therapieplätze bei einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von zwei Jahren zumindest verdoppelt werden müsste, um den ca. 1.000 Gefangenen, die wie 1996 nach den §§ 174–180 sowie § 182 a.F. zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, eine sozialtherapeutische Behandlung zu ermöglichen.⁹¹ Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der sozialtherapeutischen Anstalten von 22 im Jahre 1998 auf 69 im Jahr 2015 und die Zahl der verfügbaren Plätze in der gleichen Zeit von 850 auf 2.429 erhöht; die Belegungsquote lag zur Stichtagerhebung bei 86,9%.⁹² Ca. 50% der in den sozialtherapeutischen Einrichtungen Inhaftierten sind wegen Sexualstraftaten verurteilt worden.⁹³

II. Neuerungen bei der Straf- und Maßregelrestaussetzung zur Bewährung

- 123 Mit dem »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« wurden angesichts von »Irritationen in der Öffentlichkeit« mit »Klarstellungen« – so die Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung – die Vorschriften über die Aussetzung von Reststrafen bzw. Restmaßregeln zur Bewährung geändert (§§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 67 d Abs. 2 StGB, § 88 Abs. 1 JGG, § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BtMG).⁹⁴

90 Konrad 1998, S. 267; Arloth/Krä § 13 NRW StVollzG Rn. 7.

91 Konrad 1998, S. 269; Kaiser/Schöch 2003, S. 277.

92 Zweiter PSB 2006, S. 625 f.; Köhler 2017, S. 428.

93 Köhler 2017, S. 429.

94 BR-Drs. 163/97. S. 10.

Voraussetzung für eine Reststrafenaussetzung ist, dass »**unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit**« die vorzeitige Entlassung verantwortet werden kann. 124

Dazu heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfes, dass eine **Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit** vorgenommen werden muss und insbesondere darauf abzustellen ist, dass es von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit abhängt, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Strafrestausssetzung zu verlangen ist.⁹⁵ 125

Ob es bei den genannten Änderungen, die nicht nur auf Verurteilungen von Sexualstraf Tätern, sondern allgemein anzuwenden sind, auch in Zukunft lediglich um Klärstellungen einer bereits gefestigten Rechtsprechung geht, bleibt abzuwarten; in diese Richtung gehen zumindest die ersten obergerichtlichen Entscheidungen.⁹⁶ Immerhin hat das BVerfG auch im Hinblick auf die Gesetzesänderung darauf hingewiesen, dass bei der Prognose zukünftigen Legalverhaltens »ein vertretbares Restrisiko« eingegangen werden muss.⁹⁷ 126

Eine weitere gewichtige Änderung, die nicht nur wegen Sexualdelikten, sondern auch alle wegen schwerer Straftaten Verurteilte betrifft, wurde **im Verfahren der Reststrafenaussetzung vorgenommen**. Nach § 454 Abs. 2 StPO ist die **Strafvollstreckungskammer** neben den Fällen von lebenslanger Freiheitsstrafe nunmehr auch dann verpflichtet, ein **Sachverständigengutachten** einzuholen, wenn 127

- es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auszusetzen,
- der Verurteilung ein Verbrechen oder eine Straftat nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1–3 StGB, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 StGB oder eine entsprechende Rauschtat nach § 323a StGB zugrunde lag und
- nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen (vgl. 10. Kap. Rdn. 15 ff.).

Das Gleiche gilt bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung von Restzeiten der Unterbringungsmaßregel gem. § 67d Abs. 2 StGB. 128

Von dem Gutachter wird insbesondere verlangt, sich zu der Frage zu äußern »ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht« (§ 454 Abs. 2 Satz 2 StPO). Ob ein seriöser Gutachter eine derartig **schwierige Prognose** überhaupt zu stellen vermag, stößt zu Recht auf Skepsis. Gerade die Vertreter der Psychiatrie und Sexualwissenschaft sehen sich mit »**lebensfremden Anforderungen an die gutachterliche Bewährungsprognose**« konfrontiert.⁹⁸ Dies muss umso mehr gelten, wenn nach den bisherigen therapeutischen 129

95 BR-Drs. 163/97, S. 17.

96 OLG Hamm NStZ 1998, S. 376; OLG Stuttgart Die Justiz 1998, S. 288.

97 NStZ 1998, S. 374.

98 Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung 1998, S. 164; vgl. Nedopil 1998, S. 48.

Erfahrungen mit Sexualstraftätern Rückfälle nicht immer vorhersehbar sind und in kaum einem Fall gänzlich ausgeschlossen werden können.

III. Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter

- 130 Spektakuläre Fälle von schweren Sexualstraftaten, in denen Kinder durch einschlägig vorbestrafte Täter sexuell missbraucht und getötet worden sind, haben den Gesetzgeber veranlasst, eine weitergehende Kontrolle dieser als besonders gefährlich betrachteten Täter durch **erleichterte Anordnung der Sicherungsverwahrung** zu schaffen. Obwohl mit den Entscheidungen des EGMR v. 17.12.2009 und des BVerfG v. 04.05.2011 das Recht der Sicherungsverwahrung zum größten Teil für konventions- bzw. verfassungswidrig erklärt wurde, galten die Vorschriften der im Dezember 2010 neu gefassten Sicherungsverwahrung übergangsweise weiter, sodass gerade auch **als besonders gefährlich angesehene Sexualstraftäter unter den vom BVerfG genannten Voraussetzungen weiterhin in Sicherungsverwahrung untergebracht** werden konnten bzw. blieben.⁹⁹
- 131 In den sog. Altfällen, in denen die Betroffenen darauf vertrauen durften, dass die Regelungen der Sicherungsverwahrung in der Fassung von vor 1998 eine Höchstdauer von zehn Jahren vorsahen, ist nur unter der Voraussetzung des neu geschaffenen ThUG eine über die Zehn-Jahres-Frist hinausgehende Unterbringung zulässig. Dies setzt voraus, dass neben der **Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten** der Betroffene an einer **psychischen Störung** leidet und eine Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit, seines Vorlebens und seiner Lebensverhältnisse ergibt, dass er infolge der psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit u.a. die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 1 ThUG).
- 132 Zum Stichtag 31.03.2016 befanden sich in Deutschland 540 Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung.¹⁰⁰

⁹⁹ Vgl. 5. Kap. F. II. 3.

¹⁰⁰ Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1.